

Regierungsvorlage
Mai 2021

zu Zl. 01-VD-LG-1974/7-2021

Gesetz, mit dem das Kärntner IPPC-Anlagengesetz geändert wird

Vorblatt

Problem:

Aufgrund eines Vertragsverletzungsverfahrens der EU ist hervorgekommen, dass hinsichtlich der Industrieemissionen-Richtlinie 2010/75/EG ein Umsetzungsdefizit in Gesetz besteht. Darüber hinaus sind geringfügige Anpassungen an eine Änderung der Energieeffizienz-Richtlinie 2012/27/EU vorzunehmen sowie eine Umsetzungsmaßnahme durch einen neuen Anhang zum Gesetz zu erlassen, damit keine Durchführungsverordnung mehr erforderlich ist.

Ziel:

Umsetzung der oben genannten Richtlinienbestimmungen der EU.

Inhalt:

Umsetzung einer Änderung der Energieeffizienz-Richtlinie 2012/27/EU durch die Richtlinie (EU) 2018/2002, Bereinigung von Umsetzungsmängeln bei der Industrieemissionen-Richtlinie 2010/75/EU im Hinblick auf das Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich Nr. 2020/2094 und Ergänzung des Gesetzes durch einen Anhang II, damit zur vollständigen Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU nicht mehr die Erlassung einer Durchführungsverordnung erforderlich ist, sowie Aktualisierung von Verweisungen auf Bundesgesetze und Unionsrecht.

Finanzielle Erläuterungen:

Aufgrund der wenigen Anlagen, die unter dieses Gesetz fallen, ist mit keinen relevanten Mehrkosten für die Gebietskörperschaften zu rechnen, zumal die Ergänzungen für diese Anlagen nicht relevant sind.

Unionsrechtliche Anforderungen:

Beseitigung eines evidenten Umsetzungsdefizits bei der Industrieemissionen-Richtlinie 2010/75/EU (Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich Nr. 2020/2094) sowie Regelung von Begleitmaßnahmen zur Energieeffizienz-Richtlinie 2012/27/EU, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/2002.

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:

Keine